

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 11. März.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Krebs: Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. — Wiebe: Die Theilnahme der Fussartillerie an den grössern Truppenübungen im Scharfschiessen. — Die Eisenbahnen des europäischen Russland. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Stelle-Ausschreibung. Versicherung der Truppen gegen Unfälle. Technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung. Die Militärikommission zur Reorganisation der schweiz. Armee. Rückversetzung des Hrn. Oberst Roth. Revision der Militärorganisation. Militär-Literatur. Zürich: † Hauptmann Schmid. — Ausland: Russland: Ein russisches Korps-Manöver bei 20° Kälte. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Zum Schlusse möge uns gestattet sein, unsere Darlegungen kurz zusammenzufassen:

1. Eine einheitliche Leitung des Militärwesens ist das einzige richtige. Der Verwirklichung dieses Gedankens stehen bei uns grosse Schwierigkeiten entgegen. Trotz aller Bedenken der Partei-Politiker müssen wir — wenn wir uns im Falle eines Angriffes überhaupt wehren wollen — dem Gedanken „eine Armee“ näher zu kommen suchen.

2. Die Staatsverfassung können die Völker wählen wie sie wollen. Die Wehrverfassung und die Militär-Einrichtungen sind immer durch die Verhältnisse des Krieges bedingt. Was im Krieg Nutzen bringt, ist gut, was nachteilig ist, ist schlecht. Dieses ist der richtige Standpunkt des Militärs.

3. Der Heeresorganismus erfordert:

a) Einen Gesetzgeber (nach der Regierungsform aus einer oder mehreren Personen bestehend), der die das Heerwesen betreffenden Gesetze erlässt.

b) Ein Haupt der Verwaltung des Militärwesens, welches die Gesetze ausführt und die Beziehungen des Militärwesens zu der gesamten Gesetzgebung und Verwaltung des Staates vermittelt.

c) Einen Oberbefehlshaber, der das Heer im Kriege führt.

4. Zweckmässig ist es, den Oberbefehlshaber erst bei Ausbruch des Krieges aufzustellen. In der Gefahr verschwinden alle Rücksichten ausser der auf Befähigung für die schwierige Aufgabe. Im Frieden bietet sich überdies dem Oberbefehlshaber kein angemessenes Feld der Wirksamkeit. In Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Russland wird aus diesen

Gründen der Oberbefehlshaber erst im Falle eines Krieges aufgestellt.

5. An der Spitze der Centralverwaltung des Militärwesens steht der Kriegsminister, unter ihm das Personal, welches ihm zur Bewältigung der Geschäfte beigegeben ist. Nach Beschaffenheit derselben werden besondere Abteilungen gebildet. Jede Abteilung hat einen Chef. Diesem sind die nötigen Gehülfen unterstellt.

Eine zweckmässige Arbeitsteilung erleichtert die Aufgabe des Kriegsministers, der sich nur Entscheidung über die wichtigsten Geschäfte vorbehält.

Für wichtige Fachfragen werden besondere Kommissionen aufgestellt. Damit diese ihrer Aufgabe entsprechen, sollte man die tüchtigsten Kräfte in dieselben wählen.

Die Armee- oder Waffen-Inspektoren haben den Kriegsminister in der praktischen Kontrolle der Heeresteile und ihrer Leistungen zu unterstützen.

6. So notwendig eine einheitliche Leitung der Militärverwaltung ist, so schädlich ist eine Centralisation, welche alle Einheiten selbst anordnen will. Die dem Kriegsministerium unterstellten Behörden sollen einen bestimmten Wirkungskreis haben und in diesen soll sich die Oberbehörde ohne Not nicht hinein-mischen.

7. Um eine rasche Mobilisierung des Heeres zu ermöglichen, haben beinahe alle Staaten das Territorialsystem angenommen.

Das Land wird in grosse Kreise eingeteilt, welche die Mannschaft zu einem Armeekorps, zu einer Division, Brigade oder zu einem Regiment liefern. Kleinere Territorialkreise sind nicht vorteilhaft, aber bei uns wegen Berücksichtigung der Kantongrenzen oft nicht zu umgehen.